

# 1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Osterfeld vom 13.10.2004

## 1.) § 18 Vergabebestimmungen

In Satz (1) wird hinzugefügt: c) Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel

In Satz (4) wird hinzugefügt: ausgenommen sind Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel

## 2.) § 19 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

In Satz (1), (2) und (3) wird der Begriff „Grabstätte“ durch „Wahlgrabstätte“ ersetzt.

Es wird hinzugefügt:

(6) Bei Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel ist eine individuelle Bepflanzung der Bestattungsstelle nicht gestattet. Die Bepflanzung mit Rasen bzw. das Anlegen eines Pflanzbandes und dessen Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.

Am Grabstein darf nur zum Ewigkeitssonntag ein Gesteck oder ein Kranz niedergelegt werden.

## 3.) § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

Es wird hinzugefügt:

(6) Bei Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel sind als Grabmal nur Steinplatten im Format DIN A3, mit Namen, Geburtsdatum, Sterbedatum und einem Symbol zugelassen. Die Platten sind ebenerdig anzubringen.

4.) § 24 Wahlgrabstätten wird erweitert und heißt künftig:

## § 24 Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel

Es wird hinzugefügt:

(10) Für Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel gelten die Abmessungen der Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

In Urnenreihengrabstätten ohne Grabhügel werden Urnen fortlaufend bestattet. Es ist jedoch nur eine Bestattung je Grabstelle zulässig.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeindegkirchenrat:

Osterfeld, den 4.5.07

Lauter

(Mitglied)

Stengel

(Mitglied)

J. Jan

(Vorsitzender)



Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Melzig

Melzig  
Amtsleiterin

Genehmigt durch das Kirchliche  
Verwaltungsamt Naumburg

29.06.2007 MELZIG

Datum Amtsleiter/in

Reg.-Nr.: 13098/103107

